

Kurztitel

Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 36/2004 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 175/2013

§/Artikel/Anlage

§ 5a

Inkrafttretensdatum

01.08.2013

Außerkrafttretensdatum

31.12.2014

Text**Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen Unionsbürger**

§ 5a. Nach § 5 Abs. 4 ist auch vorzugehen, wenn der europäische Haftbefehl gegen einen Unionsbürger ausgestellt ist, der nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet das Recht auf Daueraufenthalt erworben (§ 53a Abs. 1 und 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBI. I Nr. 100/2005) und dieses Recht nicht aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit verwirkt hat.